

lung auf den Juli 1442 in Frankfurt vor, zu der Einladungen an verschiedene Städte ergingen, und am 14. August 1442 verkündete Friedrich III. den Frankfurter Reichsabschied, in dem er darauf hinwies, daß die westfälischen Gerichte im Sinne Karls des Großen, der sie eingesetzt habe und der Arnberger Reformation, die durch den Erzbischof Dietrich von Köln auf Befehl Kaiser Sigismunds zustande gekommen sei, zu führen seien.

In der gleichen Richtung bewegen sich die verschiedenen Versammlungen der Städte untereinander zum Zwecke der Kompetenzbeschränkung der Deme. 1442 schlug Nürnberg vor, die Städte in Frankfurt zu versammeln. 1461 kam zwischen einigen Fürsten, dem Pfalzgraf am Rhein an der Spitze, Herren und Städten Süddeutschlands (Frankfurt war nicht dabei, erhielt nur Bericht) eine Vereinigung zum Schutze gegen die Anmaßungen der Deme zustande. Das Bündnis gründete sich auf die Frankfurter Ordnung von 1442, die wörtlich aufgenommen ist (DU, StAG). Hier wird unter gewissen Voraussetzungen die Gerichtsbarkeit der Deme auch über die Untertanen der hier verbündeten Fürsten und Städte anerkannt. Die Kompetenz der Deme im Falle der Rechtsverweigerung wird in den meisten Urkunden erwähnt und in allen Weistümern der späteren Zeit klar herausgestellt. Es handelt sich dabei um einen Rechtsgrundsatz, den die anarchische Zeit hervorgebracht hat und der den Demengerichten beinahe unumschränkte Macht verlieh. Schon in den Ruprechtischen Fragen heißt es: Jeder Kläger muß sich erst an den Herrn des Beklagten wenden. Wenn ihm da kein Recht geschieht, sind die westfälischen Gerichte zuständig. Doch — und hier kommt die wichtige Einschränkung der früheren Zeit — nur in den Fällen, die von alters her unter die demwrogigen Punkte gehörten. Das Dortmunder Kapitel vom September 1430 erkannte schon die Rechtsverweigerung grundsätzlich als neuen Punkt zu den demwrogigen an. Damit war eine neue Rechtsbildung von weittragender Bedeutung vollzogen:

1. Den in der Goldenen Bulle Kap. 2 anerkannten Grundsatz, daß im Fall verweigerter Rechtshilfe eine Berufung an kaiserliche Gerichte Platz greifen dürfe, machten sich die westfälischen Gerichte zunutze.